

*Sonderdruck*

*Nicht im Handel*

# Germanische Rest- und Trümmersprachen

Herausgegeben von

Heinrich Beck



Walter de Gruyter · Berlin · New York

1989

# Ergänzungsbände zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde

Herausgegeben von  
Heinrich Beck, Herbert Jahnkuhn,  
Reinhard Wenskus

Band 3



Walter de Gruyter · Berlin · New York  
1989

Zum Sprachtod einer Restsprache.  
Zwei ausgestorbene Wörter aus der Lex Baiuvariorum

VON ROSEMARIE LÜHR

A. Untersucht man Rest- oder Trümmersprachen, so hat man es gegebenenfalls nur mit Einzelwörtern und nicht mit mehr oder weniger umfangreichen Texten zu tun. Innerhalb der germanischen Sprachen sind die volkssprachigen Wörter der lateinisch abgefaßten *Leges barbarorum* oder *Volksrechte*<sup>1</sup> ein Beispiel für eine derartige Überlieferung von Einzelwörtern. Es handelt sich um Reste einer Fachsprache.<sup>2</sup> Während der Begriff Trümmersprache für ein fragmentarisches, aber ehemals „voll funktionstüchtiges, von einer Sprachgemeinschaft ausschließlich und in allen Lebensbereichen verwendetes Verständigungsmittel“<sup>3</sup> verwendet wird, verhält es sich im Falle der volkssprachigen *Legeswörter* anders. Wie bei allen Fachsprachen ist der Kommuni-

<sup>1</sup> Andere Bezeichnungen sind Volks- oder Stammesrechte oder Germanenrechte. Grundlegende neuere Untersuchungen dieser Quellengruppe stammen von Ruth Schmidt-Wiegand und ihren Schülerinnen (zur Terminologie siehe zum Beispiel Ruth Schmidt-Wiegand, *Die volkssprachigen Wörter der Leges barbarorum* als Ausdruck sprachlicher Interferenz, *Frühmittelalterliche Studien* 13 (1979) S. 60).

<sup>2</sup> Da die *Leges barbarorum* nur mehr oder weniger in Einzelwörtern vorliegen, ist von den sprachlichen Charakteristika der Rechtssprache folgendes von Belang: „Die juristische Fachsprache ... unterscheidet sich von mancher anderen Fachsprache vor allem dadurch, daß sie Ausdrücke enthält, die der Form nach mit denen der Gemeinsprache übereinstimmen, auf der Inhaltsebene aber von der semantischen Struktur der Gemeinsprache abweichen können“ (Els Oksaar, *Sprachliche Mittel der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens*, in: *Fachsprachen und Gemeinsprache*. Jahrbuch 1978 des Instituts für deutsche Sprache, *Sprache der Gegenwart* 46, hg. von Wolfgang Mentrup, Düsseldorf 1979, S. 101). — Zur Bewahrung von Rechtswörtern siehe Horst Haider Munske, *Rechtswortgeographie*, in: *Wortgeographie und Gesellschaft*, hg. v. Walther Mitzka, Berlin 1968, S. 349 ff. — Zur Textsorte der Rechtsquellen siehe Textsorte und Rechtsquellentyp in ihrer Bedeutung für die Rechtssprachgeographie, in: *Text- und Sachbezug in der Rechtssprachgeographie*, hg. v. Schmidt-Wiegand, *Münstersche Mittelalterschriften* 52, München 1985, S. 25.

<sup>3</sup> Jürgen Untermann, *Indogermanische Restsprachen als Gegenstand der Indogermanistik*, in: *Le lingue indoeuropee di frammentaria attestazione: Die indogermanischen Restsprachen*, *Atti del Convegno della Società Italiana di Glottologia e della Indogermanische Gesellschaft*, hg. von Edoardo Vineis, Pisa 1981, S. 12. — Nach Prof. Max Pfister (mündlich) gehen Trümmersprachen in Restsprachen über, bevor sie ganz verschwinden.

kationsbereich eingeschränkt<sup>4</sup>, wobei im Falle der volkssprachigen Legeswörter die Bewahrung durch die Vorgabe entsprechender lateinischer oder latinisierter Ausdrücke bedingt ist. Stand bei der Codifizierung ein entsprechendes volkssprachiges Wort der „mündlichen Form“ der Rechtssprache<sup>5</sup> zur Verfügung, so wurde dieses bewahrt.

Nun ist selbst von den Resten der volkssprachigen Fachsprache der Rechtsprechung ein großer Teil des Wortschatzes noch im Verlauf des Mittelalters geschwunden. Es fragt sich, wie es zum Aussterben etlicher der in den Leges bezeugten Wörter gekommen ist.

Geht man, wie es in den folgenden Ausführungen geschehen soll, dieser Frage nach, so stößt man auf das Problem, daß der Wortschatz einer Sprache viel häufiger und viel leichter Neuerungen unterliegt als die Laute oder die Grammatik. Dies liegt daran, daß der Wortschatz ein offenes System bildet. Er steht im Gegensatz zu dem streng durchgegliederten Lautsystem und auch zum Formensystem, das weitgehende Systematisierungen aufweist.<sup>6</sup> Als Folge des geringen Grades der Systematisierung des Wortschatzes ergibt sich, daß Sprachwandelphänomene in diesem Bereich nur schwer in ein System zu bringen sind. Dennoch hat man versucht, die in der Phonologie beobachteten

Sprachwandelprozesse Neuentstehung, Schwund, Zusammenfall und Aufspaltung<sup>7</sup> auch auf Veränderungen im Wortschatz einer Sprache zu übertragen.<sup>8</sup> Von diesen Prozessen wird für den Wortschatz am häufigsten die Frage diskutiert, auf welche Weise neue Wörter entstehen.<sup>9</sup> Unter welchen Bedingungen Wörter aussterben – die Frage, die uns hier interessiert –, wird dagegen kaum behandelt. Zumeist findet sich nur der Hinweis, daß Begriffe schwinden können, wenn der damit bezeichnete Gegenstand außer Gebrauch kommt.<sup>10</sup> Doch gibt es mehr Gründe für das Aussterben von Wörtern.<sup>11</sup>

<sup>7</sup> H. M. Hoenigswald, Are there Universals of Linguistic change? in: Universals of Language, hg. von J. Greenberg, Cambridge, Mass. 1966, S. 38; Language Change and Linguistic Reconstruction, Chicago–London 1960, S. 86 ff.; Studies in Formal Historical Linguistics, Formal Linguistics Series 3, Dordrecht–Boston 1973, S. 1 ff.

<sup>8</sup> Norbert Boretzky, Einführung in die historische Linguistik, *rororo studium* 108, Reinbek bei Hamburg 1977, S. 216 ff.

<sup>9</sup> Siehe etwa Thea Schippan, Einführung in die Semasiologie, Leipzig 1972, S. 180 ff.

<sup>10</sup> Man vergleiche etwa M. M. Runes, Vom Aussterben der Wörter (mit besonderer Berücksichtigung der klassischen Sprachen), in: Actes du deuxième congrès international de linguistes, Genève 25–29 Aout 1931, Paris 1933 [1972], S. 205; Albert Dauzat, Précis d'histoire de la langue et du vocabulaire Français, Paris 1949, S. 228; Gerd Fritz, Bedeutungswandel im Deutschen. Neuere Methoden der diachronen Semantik, Germanistische Arbeitshefte 12, Tübingen 1974, S. 112 f.

<sup>11</sup> Eine Ursache für das Aussterben von Wörtern liegt nach verbreiteter Ansicht in der Homonymie (siehe Ferdinand Holthausen, Vom Aussterben der Wörter, GRM. 7 (1915/19) S. 184 ff.; E. B. Dike, Obsolete English Words: Some Recent Views, JEGP. 34 (1935) S. 351 ff.; demgegenüber betonen James Bradstreet Greenough–George Lyman Kittredge, Words and their ways in English speech, Boston 1962, S. 346 ff., die Tatsache, daß Homonyme unterschiedliche Bedeutungen entwickeln können und so zur Bereicherung des Wortschatzes beitragen; dazu stimmt die Auffassung Elise Richters, Über Homonymie, in: Festschrift für ... Paul Kretschmer: Beiträge zur griechischen und lateinischen Sprachforschung, Wien–Leipzig–New York 1926, S. 187 ff., nach der der Gleichlaut nur ganz ausnahmsweise allein für das Aussterben eines Wortes verantwortlich ist; siehe auch Robert J. Menner, The Conflict of Homonyms in English, Language 12 (1936) S. 231 f., der auf die Differenziertheit der Bedingungen für den Schwund von Wörtern hinweist; Multiple Meaning and Change of Meaning in English, Language 21 (1945) S. 65 [zum Schwund von Bedeutungen im allgemeinen]). Weitere Gründe für den Untergang eines Wortes zugunsten eines anderen Wortes nennt Dauzat [A. 10] S. 229 ff.: „Le mot qui l'emporte bénéfice d'avantages divers: plus long (donc mieux caractérisé); plus imagé ou plus précis (en face d'un terme sémantiquement affaibli), appuyé sur une famille de mots plus nombreuse; plus usité par rapport à un terme qui revient moins souvent dans la conversation; enfin il peut être favorisé par la mode (qui, selon les époques, prête son appui aux termes techniques, exotiques, savants, etc.). Sont au contraire en état d'infériorité les mots trop courts, ... les mots dont le relief s'est effacé, les isolés, les termes plus ou moins rares, les vocables démodés.“ Auf die Faktoren Einsilbigkeit und Kürze als Ursachen für das Aussterben von Wörtern weist auch Maurice Schöne, Vie et mort des mots, Paris 1951, S. 130 f., hin. Bereits Jakob Wackernagel, Wortumfang und Wortform, Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-historische Klasse (1906) S. 147 ff., hat das Verschwinden von Wörtern auf das Verhältnis zwischen Wortumfang und Wortform zurückgeführt. Demgegenüber ist Antoine Meillet, Quelques hypothèses sur des interdictions de vocabulaire dans les langues indo-européennes, Paris 1906, von der Wichtigkeit des sogenannten Tabus beim Aussterben von Wörtern überzeugt. Weitere Beispiele für den Schwund von Wörtern,

<sup>4</sup> Dieter Möhn–Roland Pelka, Fachsprachen: Eine Einführung, Germanistische Arbeitshefte 30, Tübingen 1984, S. 14.

<sup>5</sup> Zur Mündlichkeit der Rechtssprache siehe Schmidt-Wiegand, Eid und Gelöbniß, Formel und Formular im mittelalterlichen Recht, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. v. Peter Classen, Vorträge und Forschungen 23, Sigmaringen 1977, S. 58 ff.; Stammesrecht und Volkssprache in karolingischer Zeit, in: Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter. Ergebnisse der Marburger Rundgespräche 1972–1975, Nationes: Historische und philologische Untersuchungen zur Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter 1, Sigmaringen 1978, S. 172 f.; Die volkssprachigen Wörter [A. 1] S. 62; Stefan Sonderegger, Die ältesten Schichten einer germanischen Rechtssprache, in: Festschrift Karl Siegfried Bader: Rechtsgeschichte, Rechtssprache, Rechtsarchäologie, rechtliche Volkskunde, hg. v. Ferdinand Elsener–W. H. Ruoff, Köln–Graz 1965, S. 419 ff. – Was einige ältere germanische Rechtsaufzeichnungen betrifft, so weist Hermann Nehlsen, Aktualität und Effektivität der ältesten germanischen Rechtsaufzeichnungen, in: Recht und Schrift [A. 5], S. 467, zum Beispiel für die Lex Salica nach, daß dieses Recht „etwa bis zur Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert als aufgezeichnetes Recht keine wirksame Rolle gespielt hat.“ Der fränkische Richter der Merowingerzeit habe nicht mit der Lex Salica unter dem Arm die Gerichtsversammlung geleitet. „Für die Mehrzahl der *indices* dürften darüber hinaus Zweifel bestehen, ob sie die *lex scripta* überhaupt hätten lesen, geschweige denn verstehen können“ (S. 465). – Prof. Heinrich Tiefenbach (mündlich) vergleicht die Zweisprachigkeit, die sich durch die Bewahrung volkssprachiger Legeswörter in lateinischen oder latinisierten Kontexten ergibt, mit der Aufnahme griechischer Termini in die lateinische Kirchensprache. – Zu den latinisierten deutschen Wörtern bemerkt Elisabeth Karg-Gasterstädt, Aus der werkstatt des althochdeutschen wörterbuches, 6: Der Althochdeutsche sprachschatz und die leges barbarorum, PBB. 61 (Halle 1937) S. 264, daß diese der alten germanischen Rechtssprache entnommene Wörter seien, „gebraucht in gesetzen, die für Deutsche aufgezeichnet sind und von ihnen verstanden aufgrund ihrer kenntnis des heimischen begriffs.“

<sup>6</sup> Stephen Ullmann, Grundzüge der Semantik: Die Bedeutung in sprachwissenschaftlicher Sicht, Deutsche Fassung von Susanne Koopmann, 2. A., Berlin–New York 1972, S. 176 f.

Die Frage nach weiteren Bedingungen für den Schwund von Wörtern soll im folgenden anhand zweier volkssprachiger Wörter aus der *Lex Baiuvariorum*<sup>12</sup> untersucht werden. Die volkssprachigen Wörter der *Lex Baiuvariorum* bieten sich deswegen als Untersuchungsgegenstand an, weil diese *Lex* zu den Stammesgesetzen gehört, in denen die echt volkssprachigen Wörter durch Umschreibungen wie *quod Baiuuarii X dicunt* oder *quod X dicimus* eindeutig erkennbar sind.<sup>13</sup> Die volkssprachigen Wörter heben sich so ab von den sogenannten Mischwörtern, germanischen Wörtern, die in Flexion und Wortbildung dem Lateinischen angeglichen worden sind, und den lateinischen Wörtern.<sup>14</sup>

Eine Abhandlung, in der unter anderem die volkssprachigen Wörter der *Lex Baiuvariorum* nach Form, Bedeutung und Etymologie untersucht sind, hat Dietrich von Kralik im Jahre 1913 vorgelegt.<sup>15</sup> Einzelne Wörter werden in jüngster Zeit vor allem von Ruth Schmidt-Wiegand<sup>16</sup> und ihren Schülerinnen<sup>17</sup> behandelt. Gelegentlich können die Worterklärungen jedoch nicht ganz überzeugen. Meine Kritik bezieht sich vor allem auf unzureichende Beurteilungen der Wortbildung bestimmter Wörter. Bei der etymologischen Deutung

eines Wortes geht es nämlich nicht nur darum, daß die Motivation für eine Bezeichnung aufgehellt wird, auch die Wortbildung muß im Rahmen der sprachlichen Gegebenheiten der jeweiligen Einzelsprache und auch verwandter Sprachen geklärt werden.<sup>18</sup>

B. Zur Beantwortung der Frage, unter welchen Bedingungen Reste der altbairischen Fachsprache der Rechtsprechung aussterben konnten, wurden die Wörter *calasneo* und *aworsan* ausgewählt, weil sich an ihnen ganz unterschiedliche Gründe für ihr Aussterben zeigen lassen. Bei beiden Wörtern werden zunächst die wichtigsten vorgeschlagenen etymologischen Deutungen diskutiert und dann eine Deutung, die auch von den bisherigen Etymologien abweichen kann, als die wahrscheinlichste ausgesondert. Es ist selbstverständlich, daß die etymologische Deutung zur Bedeutungsbestimmung mit herangezogen werden muß, wenn Wörter nur spärlich überliefert sind. Die genaue Bedeutungsbestimmung wiederum ist in unserem Fall die Voraussetzung für die Beantwortung der Frage: Welche Synonyme haben das volkssprachige Legeswort verdrängt? Schließlich werden die Gründe für den Schwund des Wortes erörtert.

Bei der Deutung der Wörter muß dabei folgende Tatsache im Auge behalten werden: Beiden Wörtern ist gemeinsam, daß sie Bestandteile enthalten, für die es sonst keine genauen Entsprechungen gibt. Das heißt, daß die Deutung dieser Bestandteile nicht mit letzter Sicherheit möglich ist. Durch einen weitreichenden Sprachvergleich können nur Parallelen, die dem verglichenen sprachlichen Element möglichst nahe kommen, gegeben werden.

Bevor mit der Wortuntersuchung begonnen wird, noch eine Bemerkung zur Überlieferung. Die *Lex Baiuvariorum* ist in über 30 Handschriften, die im 9.–15. Jahrhundert entstanden sind<sup>19</sup>, überliefert. Die Handschriften werden in unterschiedliche Gruppen eingeteilt, unter denen die Antiqua-

die mit einem Tabu belegt waren, bringt Runes [A. 10]. Er nennt ferner folgende Faktoren, die das Schwinden von Wörtern auslösen können: „Zärtlichkeitsausdrücke“, die alte Konkurrenzörter verdrängen, Synonyme, Überlastung eines Wortes mit zu vielen Funktionen, zu langer Wortkörper, Einsilbigkeit, Versteinerung (zur Synonymie als Ursache für den Schwund von Wörtern siehe auch Hjalmar Falk, *Betydningslära* (Semasiologie), Kristiania 1920, S. 48 ff.). Zu weiterer Literatur siehe Ullmann [A. 6] S. 174 A. 366.

<sup>12</sup> Zur Forschungslage siehe Clausdieter Schott, *Der Stand der Leges-Forschung*, Frühmittelalterliche Studien 13 (1979) S. 40 f.; Anette Niederhellmann, *Arzt und Heilkunde in den frühmittelalterlichen Leges*. Eine wort- und sachkundliche Untersuchung, *Arbeiten zur Frühmittelalterforschung: Schriftenreihe des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster* 12, Berlin–New York 1983, S. 14, 27.

<sup>13</sup> Dietrich von Kralik, *Die deutschen Bestandteile der Lex Baiuvariorum I., II., III.*, *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 38 (1913) S. 403; siehe auch Schmidt-Wiegand, *Stammesrecht* [A. 5] S. 174.

<sup>14</sup> Von Kralik [A. 13] S. 16.

<sup>15</sup> [A. 13].

<sup>16</sup> Zu den im folgenden behandelten Wörtern *calasneo* und *commarcanus* siehe Ruth Schmidt-Wiegand, *Marca*. Zu den Begriffen ‚Mark‘ und ‚Gemarkung‘ in den *Leges barbarorum*, in: *Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung*. Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas in den Jahren 1975 und 1976, T. 1, hg. von H. Beck–D. Denecke–H. Jankuhn, *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-historische Klasse, 3. Folge, Nr. 115*, Göttingen 1979, S. 83; *Mark und Allmende*. Die ‚Weisthümer‘ Jacob Grimms in ihrer Bedeutung für eine Geschichte der deutschen Rechtsprache [Vortrag, gehalten während der Jahrestagung 1979 der Brüder Grimm-Gesellschaft Kassel e. V. in Marburg am 24. November], Marburg 1981, S. 5.

<sup>17</sup> Zu *calasneo* und *commarcanus* siehe auch Gabriele von Olberg, *Freie, Nachbarn und Gefolgsleute*. Volkssprachige Bezeichnungen aus dem sozialen Bereich in den frühmittelalterlichen *Leges*, *Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte* 2, Frankfurt am Main–Bern–New York 1983, S. 215 ff.

<sup>18</sup> Nach Karl Hoffmanns–Eva Tichys, „Checkliste“ zur Aufstellung bzw. Beurteilung etymologischer Deutungen, in: Manfred Mayrhofer, *Zur Gestaltung des etymologischen Wörterbuchs einer „Großcorpus-Sprache“* mit je einem Anhang von Vasilij Ivanovic Abaev sowie von Karl Hoffmann und Eva Tichy, *Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Sitzungsberichte* 368, Wien 1980, S. 50 f., gehört die „morphologische Bestimmung“ zur etymologischen Deutung eines Wortes dazu. Die „morphologische Bestimmung“ bezieht sich unter anderem auf die Durchsichtigkeit von Morphemen, auf Präfixe und ihre Bedeutungen, auf Suffixe und ihre Funktionen, auf Suffixkonglomerate, auf die Durchsichtigkeit von Komposita, auf Kompositionstypen.

<sup>19</sup> Raymund Kottje, *Die Lex Baiuvariorum – das Recht der Baiern*, in: *Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters*. Vier Vorträge, gehalten auf dem 35. Deutschen Historikertag 1984 in Berlin, hg. v. Hubert Mordek, *Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter* 4, Sigmaringen 1986, S. 11 f.; man vergleiche dazu Eckhard Meineke, *Besprechung von: Überlieferung und Geltung*, *BNF. NF. 22* (1987) S. 223 f.

Gruppe<sup>20</sup> sprachlich am altertümlichsten ist. Die Datierung der Entstehung der Lex Baiuvariorum ist umstritten. Als *Terminus ante quem* wird das Jahr 748, das letzte Regierungsjahr des Herzogs Odilo, in der Forschung akzeptiert.<sup>21</sup>

B.1. Nun zum ersten Wort, zu *calasneo*. *calasneo* erscheint in folgendem Kontext: Titulus XXII § 11<sup>22</sup> *Pari modo de avibus sententia subiacetur, ut nullus de alterius silva, quamvis prius inveniatur, aves tollere praesumat, nisi eius commarcanus fuerit quem calasneo dicimus* ‚In gleicher Weise liegt hinsichtlich der Vögel der Schiedsspruch vor, daß keiner aus dem Wald des anderen, auch wenn er früher kommt, die Vögel wegnehmen darf, es sei denn, er ist dessen *commarcanus*, den wir *calasneo* nennen.‘<sup>23</sup>

Die letzte Deutung von *calasneo* stammt von Gabriele von Olberg.<sup>24</sup> Von Olberg faßt dieses Wort als ‚Grenznachbar, der das Waldgebiet vom Besitzer zur Nutzung überlassen bekommen hat‘ auf und erwägt einen Zusammenhang mit ahd. *gelāz* ‚Erlaubnis, Gnade‘, ahd. *gilāzgan* ‚überliefern, geben, verleihen, gewähren, zugestehen, gestatten‘.<sup>25</sup> Die Möglichkeit, daß in *calasneo* eine Bildung von *lassen* vorliegt, scheint ihrer Meinung nach dadurch gegeben, daß *lassen* außerordentlich häufig im Althochdeutschen in vergleichbaren Bildungen vorkommt.

Mit einer Ableitung von der *lassen* zugrunde liegenden Wurzel rechnet auch Schmidt-Wiegand. Sie stellt *calasneo* zu mhd. *gelāze* n. ‚Niederlassung, Ort einer Niederlassung‘. *calasneo* wird gedeutet als ‚mit dem man eine Grenze

(*marca, finis, terminus*) gemeinsam hat oder ein umgrenztes Gebiet, das auch als *commarca, confinium* oder *terminatio* bezeichnet werden kann‘.<sup>26</sup>

Gilt es nun, zu diesen beiden etymologischen Deutungen Stellung zu nehmen, so trifft die Annahme, daß in *calasneo* das zweite *a* wie in ahd. *lāzgan* lang ist, sicher zu. Einerseits weist nämlich der Ausgang *-eo* in *calasneo* auf einen *jan*-Stamm<sup>27</sup>, andererseits bieten die meisten Handschriften, in denen sonst der Umlaut eines kurzen *a* bezeichnet wird, ein *a*.<sup>28</sup> So verführerisch aber der Anklang an das Verb *lassen* und seine Ableitungen ist, so muß doch gegen eine unmittelbare Verbindung eingewendet werden, daß sich die *s*-Schreibung nicht mit dem *z* in ahd. *lāzgan* verträgt. Denn wie Schmidt-Wiegand selbst ausführt, verfahren „die Handschriften in Bezug auf die *s*-Schreibung erstaunlich konsequent.“<sup>29</sup> Hinzu kommt, daß eine zu *calasneo* gehörige Sachbezeichnung in der Form *calasnis* in einer Freisinger Urkunde aus dem Jahre 828<sup>30</sup> ebenfalls mit einem stammhaften *s* geschrieben ist. Es ist ganz unwahrscheinlich, daß sowohl in der Lex Baiuvariorum als auch in der Freisinger Urkunde unabhängig voneinander beidemal *s* anstelle von *z* steht.

<sup>26</sup> *Marca* [A. 16] S. 83. Von Olbergs Deutung hat bereits Theodor Siebs, brieflich bei Felix Dahn, *Die Könige der Germanen: Das Wesen des ältesten Königtums der germanischen Stämme*, 9.2, Leipzig 1905 [1977], S. 419 A. 6, vorgenommen: „*calasneo* erkläre ich mit Sicherheit als Latinisierung von ahd. (oberd.) *calāzāno* (schwacher Nomin. Sing. Particip. Praet. von *lāzgan*) d. h. ‚einer, dem der Besitz oder die Mitberechtigung überlassen worden.‘“ Eine weitere Deutung von *calasneo* stammt von Johann Andreas Schmeller, *Bayerisches Wörterbuch*, Sonderausgabe der von G. Karl Frommann bearb. 2. A. München 1872–1877, mit der wissenschaftlichen Einleitung zur A. Leipzig 1939 von Otto Maußer, I/1.2, II/1.2, München 1985, I/2, Sp. 1427: „Sollten hiemit zusammen hängen die *Lächsinnen*, die (nach Hrn. R. R. v. Schach) in Memminger Urkunden vorkommen und, dem Anschein nach, Grenzmarken bedeuten, — ja selbst das *Ca-lasneo*, *commarcanus*, der *leges Baiuu*. ...“ Während Schmeller die *Lächsinnen* zu *gelächsen* eigentlich ‚gelegensam‘ stellt, verweist Jacob Grimm, *Deutsche Grenzalterthümer* [1843], in: *Jacob Grimm, Kleinere Schriften*, 2: *Abhandlungen zur Mythologie und Sittenkunde*, Berlin 1885 [1965], S. 33 A.\*\*., in Zusammenhang mit *calasneo* und *Lächsinnen* auf *lach* ‚incisio arborum‘ (mhd. *lāche*, *lāchene* ‚Einschnitt, Kerbe auf dem Grenzbaum oder -stein, Grenzzeichen‘, *lāchbaum*). Wie aber von Kralik [A. 13] S. 422, zu Recht ausführt, würde der Schwund des tektalen Reibelautes bei diesen Verbindungen Schwierigkeiten bereiten (siehe auch von Olberg [A. 17] S. 216 f.).

<sup>27</sup> Von Kralik [A. 13] S. 420.

<sup>28</sup> Von Kralik [A. 13] S. 421. Es finden sich die Varianten *calasnoe* 9. Jahrhundert sP; *kalasneo* 10. Jahrhundert Ep; *calasneo* 13. Jahrhundert Ald, 9. Jahrhundert H, 15. Jahrhundert Jlz; *cacalasneo* 10. Jahrhundert Ag; *galesino* 9. Jahrhundert L; *gileisno* sP; *kalarni* (m. prima) 11. Jahrhundert T2; *kasarni* (m. rec.) T2; *gileisno* 12. Jahrhundert Gw (von Schwind [A. 22] S. 473).

<sup>29</sup> Schmidt-Wiegand, *Marca* [A. 16] S. 83 A. 57; siehe auch von Kralik [A. 13] S. 419.

<sup>30</sup> *Die Traditionen des Hochstifts Freising*, 1, 2, hg. v. Theodor Bitterauf, *Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte* NF 4, München 1905, 1909, I, Nr. 550 ... et in his supradictis locis quicquid in eis proprii habere visus sum in silvis in pratis in campis in agris in pascuis in vineis in aquarum decursibus in omnibus calasnis et in terminis sicut antecessores mei habuerunt et pater meus et mater mea mihi reliquerunt. ...

<sup>20</sup> Dazu siehe Bruno Krusch, *Die Lex Bajuvariorum: Textgeschichte, Handschriftenkritik und Entstehung*. Mit zwei Anhängen: *Lex Alamannorum* und *Lex Ribuaria*, Berlin 1924, S. 125 ff.; Kurt Reindel, *Neue Forschungen zur Lex Baiuvariorum*, *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 1 (1958) S. 130.

<sup>21</sup> Harald Siems: *Lex Baiuvariorum*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand, 1–3, 4 Lfg. 26–28, Berlin 1971. 1978. 1984. 1986. 1987, II, Sp. 1890 (zu Datierungsversuchen siehe etwa Franz Beyerle, *Die süddeutschen Leges und die merowingische Gesetzgebung*, *Volksrechtliche Studien* II, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 46 (1929) S. 361; *Die beiden süddeutschen Stammesrechte*, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 73 (1956) S. 136 ff.; dagegen Reindel [A. 20] S. 131 ff.).

<sup>22</sup> *Leges Baiuvariorum*, hg. v. Ernst von Schwind, *Leges nationum Germanicarum* V II, MGH *Leges*, Hannover 1926, S. 473.

<sup>23</sup> Die Übersetzung von Konrad Beyerle, *Lex Baiuvariorum: Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift des Bayerischen Volksrechts mit Transkription, Textnoten, Übersetzung, Einführung, Literaturübersicht und Glossar*, München 1926, S. 184, lautet: „In gleicher Weise soll über Vögel die Entscheidung erfolgen; daß nämlich keiner aus dem Wald eines andern, mag er sie auch zuerst entdeckt haben, Vögel auszunehmen sich unterfange, wenn er nicht sein Markgenosse ist, den wir ‚Kalasneo‘ nennen.“

<sup>24</sup> [A. 17] S. 217 f.

<sup>25</sup> Rudolf Schützeichel, *Althochdeutsches Wörterbuch*, 3. A., Tübingen 1981, S. 107.

Ferner macht, wie schon angedeutet, die Erklärung der Wortbildung bei beiden Deutungen Schwierigkeiten. Geht man nämlich, wie aufgrund der Analyse von Olbergs zu vermuten ist, von einem Partizip Präteritum als Basis der *jan*-stämmigen Ableitung *calasneo* aus, so wäre eine Form mit Bindevokal, also ein *\*calazaneo*, zu erwarten. Dagegen spricht die Überlieferung. Mit einer einzigen Ausnahme sind nur Formen ohne Bindevokal bezeugt.<sup>31</sup> Also folgen *s* und *n* unmittelbar aufeinander.<sup>32</sup>

Auch ein mhd. *gelæze* entsprechendes ahd. *\*gilāzi* wäre als Basis von *calasneo* zweifelhaft. Man müßte annehmen, daß das Stammsuffix *-ja-* des Neutrums in der maskulinen Personenbezeichnung durch eine Suffixverbindung *-n-ja-* ersetzt worden ist. Eine solche Suffixverbindung läßt sich jedoch ohne vorausgehenden Vokal im Germanischen nicht mit Sicherheit nachweisen.<sup>33</sup>

Was die Bedeutungsbestimmung von *calasneo* angeht, so geht Schmidt-Wiegand<sup>34</sup> wie bereits Jacob Grimm<sup>35</sup> und von Kralik<sup>36</sup> von einer Possessivbildung mit dem Präfix *ga-* des Typs ahd. *gisello, giferto* ‚Gefährte‘ aus. Der Grund für diese Auffassung liegt in der Bildung des latinisierten *commarcanus*, dem *calasneo* zur Seite gestellt wird. *commarcanus* bedeutet wörtlich ‚mit dem man eine Mark gemeinsam hat‘. Während an zwei anderen Stellen in der *Lex Baiuvariorum commarcanus* ‚Grenznachbar‘ bedeutet<sup>37</sup>, ergibt diese Bedeutung an unserer Stelle keinen Sinn. Es lassen sich keine Hinweise dafür finden, daß ein bloßer Grenznachbar das Recht gehabt hat, den Besitz seines Nachbarn

zu nutzen.<sup>38</sup> Mit *commarcanus* dürfte an unserer Stelle, wie Schmidt-Wiegand annimmt<sup>39</sup>, vielmehr der Mitnutznießer einer Mark, speziell der Holzmark, gemeint sein.<sup>40</sup> In der neueren Forschung ist zwar die These von den freien Markgenossenschaften der germanischen Frühzeit<sup>41</sup> zum großen Teil aufgegeben worden<sup>42</sup>, doch weist Schmidt-Wiegand<sup>43</sup> im Zusammenhang mit *commarcanus* zum Beispiel auf den Terminus *silva communis* ‚Holzmark‘ in der *Lex Ribvaria*<sup>44</sup> hin. Dieser Terminus lasse auf bestimmte Nutzungsrechte am Wald schließen.<sup>45</sup>

<sup>38</sup> Siehe etwa Karl Kroeschell, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 2: (1250–1650), Reinbek bei Hamburg 1973, S. 137 ff.

<sup>39</sup> *Marca* [A. 16] S. 82.

<sup>40</sup> Anders von Olberg [A. 17] S. 222: ‚Grenznachbar‘. Zu dieser Interpretation ist von Olberg deswegen gekommen, weil sie *calasneo* als ‚der vom Besitzer ein Stück Wald, Wiese etc. überlassen bekommen hat‘ auffaßt.

<sup>41</sup> Georg Ludwig von Maurer, *Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und zur öffentlichen Gewalt*, München 1854, 2. A. hg. v. Heinz Cunow, Wien 1896; Heinrich Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 1, 2. A., Berlin–Leipzig 1906, S. 284, Nr. 18; 2, 2. A. neubearb. von Claudius Feiherrn von Schwerin, *Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft II I 2*, München–Leipzig 1928, S. 201 (die Markgenossenschaften werden wirtschaftlichen Verbänden gleichgesetzt); zu weiterer Literatur siehe Schmidt-Wiegand [A. 16] S. 74 A. 2; *Mark* und *Allmende*. Die ‚Weisthümer‘ Jacob Grimms in ihrer Bedeutung für eine Geschichte der deutschen Rechtssprache, Marburg 1981, S. 3 ff.

<sup>42</sup> Siehe Kroeschell [A. 38] S. 137 ff. Nach Wolfgang Klötzer, *Handwörterbuch* [A. 21] II, Sp. 281, neigt heute ‚die Forschung eher zu der Annahme, daß die M[arken] erst entstanden, als seit dem Hohen MA. Landesausbau (Rodung) und übermäßiger Holzeinschlag die immer extensiver genutzten, weder als Forsten gebannten noch als Gemeindeeigentum ausgeschiedenen Wälder mehr und mehr in ihrer Substanz bedrohten und sich die Nutzung von allen Seiten in der Tiefe des Waldes traf. ... Doch scheinen einige Ur-M[arken], vor allem alpenländische Genossenschaften, in noch ältere Zeit zurückzureichen, wie man auch nicht außer acht lassen darf, daß *commarcani* schon in den Volksrechten erscheinen“; Sp. 280: „Die zur Nutzung der M[ark] berechtigten Märker (*vicini, commarcani*, Mitmärker, Markmannen, Markleute, Wald-, Holzgenossen, Nachbarn) besaßen die M[ark] zu Gesamtigentum und regelten die Nutzung durch Selbstverwaltung innerhalb der Markgenossenschaft (*convicinia*).“ In diesem Zusammenhang bemerkt auch Schmidt-Wiegand, *Mark* und *Allmende* [A. 41] S. 5, daß sich die heutige Auffassung vom relativ jungen Alter der Markgenossenschaften „mit den sog. Volks- oder Stammesrechten, die mit den *vicini* ‚Nachbarn‘ und *commarcani* ‚Markgenossen‘ zumindest markenähnliche Siedlungsverbände zur Voraussetzung haben“, auseinanderzusetzen hat.

<sup>43</sup> *Marca* [A. 16] S. 83.

<sup>44</sup> Dazu siehe Schmidt-Wiegand: *Lex Ribuarica*, in: *Handwörterbuch* [A. 21] II, Sp. 1923 ff.

<sup>45</sup> Siehe Grimm, *Deutsche Rechtsalterthümer* [A. 35] II S. 9, 17; von Kralik [A. 13] S. 44; Friedrich Kauffmann, *Altdeutsche Genossenschaften, Gemein und geheim, Bauern, Gesellen und andere Genossen, Wörter und Sachen 2* (1910) S. 39 ff.; Konrad Beyerle [A. 23] S. 212; dazu von Olberg [A. 17] S. 363 A. 6. – Man vergleiche ferner das in einer Originalurkunde Ludwigs des Frommen für Straßburg im Jahre 823 nachweisbare *holzmarca* ‚Holzungsrecht‘ (dazu Heinrich Tiefenbach, *Studien zu Wörtern volkssprachiger Herkunft in karolingischen Königsurkunden. Ein Beitrag zum Wortschatz der Diplome Lothars I. und Lothars II., Münstersche Mittelalter-Schriften* 15, München 1973, S. 76). Zur Holzmark im Sinne von ‚gemeine Waldmark‘ siehe auch *Deutsches Rechtswörterbuch* (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache), 5, Weimar 1953–1960, Sp. 1497 f., wo aber erst vom Jahre 1147 an

<sup>31</sup> Hs L (von Schwind [A. 22] S. 186) *galesino* 11. Jahrhundert.

<sup>32</sup> Während die Synkope von ursprünglichen Mittelsilbenvokalen nach langer Stammsilbe in den übrigen westgermanischen Sprachen sehr verbreitet ist, tritt sie im Althochdeutschen konsequent nur bei dem *i* im Präteritum (Partizip Präteritum) der langsilbigen schwachen Verben der 1. Klasse auf (Wilhelm Braune, *Althochdeutsche Grammatik*, 14. A. bearb. v. Hans Eggers, Tübingen 1987, § 66).

<sup>33</sup> Wolfgang Meid, *Wortbildungslehre, Germanische Sprachwissenschaft III, Sammlung Göschel* 1218/1218a/1218b, Berlin 1967, S. 122.

<sup>34</sup> *Marca* [A. 16] S. 83.

<sup>35</sup> *Deutsche Grammatik*, Theil 2, Berlin 1878, S. 735; *Deutsche Rechtsalterthümer*, 2, 4. A. besorgt durch Andreas Heusler–Rudolf Hübner, Leipzig 1899 [1974] S. 11.

<sup>36</sup> [A. 13] S. 419 f.

<sup>37</sup> *Titulus XII § 8 Quotiens de conmarcanis contentio nascitur, ubi evidentia signa non apparent, in arboribus aut in montibus nec in fluminibus, et iste dicit ...; Titulus XVII § 2 Ego habeo testes, qui hoc sciunt, quod labores de isto campo semper ego tuli nemine contradicente, exaravi, mundavi, possedi usque hodie et pater meus relinquit mihi in possessione sua. Ille homo qui hoc testificare voluerit, conmarcanus eius debet esse et debet habere VI solidorum pecuniam et similem agrum; dazu ausführlich von Olberg [A. 17] S. 220 f. Nur in der *Lex Baiuvariorum* ist *commarcanus* bezeugt (zur Beleglage in von Schwinds Ausgabe [A. 22] siehe Gerhard Köbler, *Wörterverzeichnis zu den Leges Alamannorum und Baiuvariorum, Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft* 11, Gießen–Lahn 199, S. 65). – Das Wort für ‚Mark‘ bezeichnete bis ins Mittelalter hinein keine Linie, sondern einen mehr oder weniger breiten Saum unbebauten Landes, häufig einen Wald (Rudolf Hoke, *Handwörterbuch* [A. 21] I, Sp. 1802).*

Für die vorläufige Bedeutungsbestimmung von *calasneo* ergibt sich aufgrund der Wortbildung von *commarcanus* damit folgendes: Von Olbergs Deutung ‚Gelassener‘ kann aus lautlichen und morphologischen Gründen nicht aufrecht erhalten werden. Die Wortbildung des glossierten *commarcanus* legt auch für *calasneo* eine Bestimmung als Possessivbildung mit dem Präfix *ga-* nahe.

Halten wir fest, was sich bei unserer Untersuchung der Etymologie von *calasneo* bislang ergeben hat: 1. Das zweite *a* in *calasneo* ist lang. 2. Wegen der *s*-Schreibung in *calasneo* ist eine unmittelbare Verbindung mit dem Verb *lassen* und seinen Ableitungen unwahrscheinlich. 3. Die Überlieferung deutet auf eine Form ohne Bindevokal zwischen *s* und *n*. 4. Bei *calasneo* handelt es sich wahrscheinlich um eine Possessivbildung mit dem Präfix *ga-*.

Alle diese vier Punkte wurden von der älteren Forschung bereits berücksichtigt. Von Kralik<sup>46</sup> setzte als Basis von *calasneo* ein sonst nicht bezeugtes Substantiv ahd. *\*lāsna* ‚Land, Mark‘ an. Jacob Grimm<sup>47</sup> folgend erwog er für dieses *\*lāsna* einen Anschluß an ae. *lās* f. ‚Weide‘<sup>48</sup>, das in den Gesetzen der Angelsachsen in der Verbindung *gemanre lase* ‚communis pascue‘ ‚Gemeinweide‘ erscheint.<sup>49</sup>

Prüfen wir nun diese etymologische Verknüpfung, so spricht für die Verbindung von *calasneo* mit ae. *lās*, daß das altenglische Wort ebenfalls als Rechtswort vorkommt. Doch gibt es folgendes Problem: Ae. *lās* flektiert als *wō*-Stamm, die Vorform ist also *\*lēswo*<sup>50</sup>, während der Bestandteil *-lās-* in *calasneo* eine Bildung mit *-n-* voraussetzt. Wollen wir trotz der unterschiedlichen *w-* und *n-*-Suffixe den Bestandteil *-lās-* in *calasneo* mit ae. *lās* verbinden,

so ist es zunächst nötig, die Etymologie von ae. *lās* zu betrachten. Ae. *lās* ‚Weide‘ wird zu abg. *лѣсъ* ‚Wald‘<sup>51</sup> oder zu dem *wō*-Stamm ae. *lās* ‚Aderlaß‘ gestellt.<sup>52</sup> Das Wort für ‚Aderlaß‘ gehört dabei zu ae. *lātan*, der Entsprechung von ahd. *lāzgan*; es liegt eine Ableitung mit der Suffixverbindung *\*-swō* vor.<sup>53</sup> Während der Anschluß von ae. *lās* ‚Weide‘ an abg. *лѣсъ* ‚Wald‘ wegen der unterschiedlichen Entstehungsmöglichkeiten des altbulgarischen langen *ē* unsicher ist<sup>54</sup>, ergibt sich bei der Verknüpfung mit ae. *lās* ‚Aderlaß‘ folgendes: Sind die beiden Homonyme von einer Wurzel herzuleiten, so geht die Bedeutung ‚Weide‘ über die Bedeutung ‚Stück Land‘ wohl auf eine Grundbedeutung ‚der Allgemeinheit Überlassenes‘ zurück.<sup>55</sup> Daß eine derartige

Belege angeführt werden: Regesta historiae Westfaliae. Accedit codex diplomaticus. Die Quellen der Geschichte Westfalens ..., hg. v. Heinrich August Erhard, Münster 1847–1851, II, S. 52 ... *marchiam siluaticam, quam theutonice boltmarke* appellant. Zu weiteren späteren Belegen für die Holzmark siehe Schmidt-Wiegand, *Mark* und *Allmende* [A. 41] S. 18, 25 ff. [A. 13] S. 420 ff.; zustimmend Georg Baesecke, *Die deutschen Worte der germanischen Gesetze*, PBB. 59 (1935) S. 16.

<sup>47</sup> Deutsche Grammatik [A. 35] II, S. 735; Deutsche Rechtsalterthümer [A. 35] II, S. 11.

<sup>48</sup> Ferdinand Holthausen, *Altenglisches etymologisches Wörterbuch*, Heidelberg 1934, S. 192.

<sup>49</sup> Eadgar *Æt Wihthordesstānde* IV 8 ... *gif bit cuce orf bið, mid his tuncipes gewitnyse on gemanre lase gebringe* ... wenn es lebendiges Vieh ist, bringe er [es] auf Gemeinweide unter Mitwissen seiner Dorfschaft; 9 *Gif bit onne ofer fif niht ungecyð on gemanre lase wunað, olige as orfes* ... ‚Wenn es jedoch über fünf Nächte ungemeldet auf Gemeinweide bleibt, verliere er ... das Vieh‘ (Die Gesetze der Angelsachsen, hg. v. Felix Liebermann, 1: Text und Übersetzung, Halle a. d. Sale 1903–1916 [1935]); siehe auch Thomas Wright, *Anglo-Saxon and Old English Vocabularies*, 2. A. hg. von R. Paul Wülcker, 1: *Vocabularies*, London 1884 [1968], S. 177, 10 *gemane las* ‚compascuus ager‘ (zu weiteren Belegen siehe An Anglo-Saxon Dictionary, based on the manuscript collections of the late Joseph Bosworth, edited and enlarged by T. Northcote Toller, Oxford 1898 [1964] S. 611).

<sup>50</sup> Hjalmar Falk–Alf Torp, *Wortschatz der germanischen Spracheinheit*, 4. A., Göttingen 1909 [1979] S. 364.

<sup>51</sup> Evald Lidén, *Blandade språkhistoriska bidrag*, Göteborgs högskolas årsskrift 10 (1904) S. 25 ff.; Falk-Torp [A. 50] S. 364; Max Vasmer, *Russisches etymologisches Wörterbuch*, 2, Heidelberg 1979, S. 33. – Lidén stellt ebenso adän. *losa*, *-lose*, *-lase*, *-lese* in Ortsnamen (< „plural *\*losuar* af urgerm. stam *\*lasjiō-*“) hierher, ferner an. *Lesjar*, á *Lesjum* (jetzt *Lesje*) < „urgerm. stam *\*lasjiō-*“ und ahd. *-lāri* in Ortsnamen, ahd. Otfrid *gilāri* ‚Gemach, Wohnung, Raum‘ [zustimmend Alois Walde–Johann Baptist Hofmann, *Lateinisches etymologisches Wörterbuch*, 1, München 1938 [1965], S. 763]; diesen Belegen werden weiterhin folgende Ortsnamen hinzugefügt: die mittelniederländischen Ortsnamen Dativ Plural *Kinleson*, *Kinloson*, *Chinnelosara gemberchi* [H. Kern, *Taalkundige Bijdragen* 1 (1877) S. 106; dazu *Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem VIII.–XII. Jahrhundert*, hg. v. Karl Viktor Müllenhoff–Wilhelm Scherer, 3. [4.] A. von Elias von Steinmeyer, 2: *Anmerkungen*, Berlin–Zürich 1892 [1964], S. 371] oder Ortsnamen wie a. 1030 *Lasingi* [Theodor von Grienberger, *Besprechung von: von Kralik* [A. 13], *Mitteilungen des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung* 35 (1914) S. 156, nach Ernst Förstemann, *Alteutsches Namenbuch*, 2: *Orts- und sonstige geographische Namen*, 2, 3. A. hg. v. Hermann Jellinghaus, Bonn 1916 [1967], Sp. 40]. Doch ist die etymologische Verbindung dieser Namen mit *calasneo* von der jüngeren Forschung nicht aufgegriffen worden (siehe Kristian Hald, *Vore Stednavne*, 2. A., København 1965, S. 67 ff. [zu den dänischen Namen auf *-lose*]; Maurits Gysseling, *Toponymisch woordenboek van België, Nederland, Luxemburg, Noord-Frankrijk en West-Duitsland (voor 1226)*, 1, *Bouwstoffen en studien voor de geschiedenis en de lexicografie van het Nederlands* 6.1, Brüssel 1960, S. 523 (zu a. 855 [10. Jahrhundert] *Kinlesun*, a. 985 [1206–1226] *Chinnelosara gemberchi*).

<sup>52</sup> Holthausen [A. 48]. S. 192.

<sup>53</sup> Dazu Meid [A. 33] S. 76; man vergleiche auch ae. *rās*, Gen. *rāswē* ‚Rat‘, eine Ableitung von *rādan* ‚raten‘.

<sup>54</sup> Peeter Arumaa, *Urslavische Grammatik. Einführung in das vergleichende Studium der slavischen Sprachen*, 1: *Einleitung. Lautlehre* (I. Teil: Vokalismus, II. Teil: Betonung), Heidelberg 1964, S. 70, 83 f. Franz Miklosich, *Etymologisches Wörterbuch der slavischen Sprachen*, Wien 1886, S. 167, verbindet abg. *лѣсъ* mit alb. *lis* ‚Wald‘ (anders Gustav Meyer, *Etymologisches Wörterbuch der albanesischen Sprache*, Straßburg 1891, S. 247, alb. *lis* aus abg. *лѣсъ*). Doch liegt für das albanische Wort eine Herleitung aus *\*lent-to-* (mit *-tt-* > *s* und *-en-* > *i* vor Spirans) und damit eine Verbindung mit dem Wort *Linde* näher (Martin Edward Huld, *An Etymological Glossary of Selected Albanian Items*, Phil. Diss. University of California, Los Angeles 1979, S. 138 f.).

<sup>55</sup> Zu einem derartigen Bedeutungsansatz stimmen auch sachliche Erwägungen. Wegen der früher noch „wechselnden Ortsfestigkeit der Siedlungen“ ist anzunehmen, daß es Gemeinbesitz gegeben hat (Hinweis von Prof. Dr. Heiko Steuer). Siehe Archäologische und naturwissenschaftliche Untersuchungen an ländlichen und frühstädtischen Siedlungen im deutschen Küstengebiet vom 5. Jahrhundert v. Chr. bis zum 11. Jahrhundert n. Chr., 1: *Ländliche*

Bedeutungsentwicklung einer Ableitung von dem Verb *lassen* möglich ist, zeigt die Bedeutung ‚Einwohner, dem ein Stück Land überlassen ist‘ von mhd. *lāzge*.<sup>56</sup> Gesetzt nun den Fall, daß die Vorform von *-lāsn-* in *calasneo* wie die von ae. *lās* ‚Weide‘ ebenso eine Bedeutungsentwicklung von ‚Überlassenes‘ zu ‚Stück Land‘ mitgemacht hat, so kann auch die Basis von *calasneo* mit der Wurzel urgerm. *\*lēt-* ‚lassen‘ verbunden werden. *calasneo* müßte dann denjenigen bezeichnet haben, mit dem man ein Stück Land gemeinsam hat, also den ‚Mitnutznieser eines Stück Landes‘, eine Bedeutung, die zu der von *commarcanus* ‚Mitnutznieser einer Holzmark‘ paßt. Was die von dem *wō*-stämmigen ae. *lās* abweichende Suffixverbindung *-sn-* in *-lāsn-* betrifft, so begegnen bei Wurzeln, die auf *\*t* auslauten, auch sonst Ableitungen mit *-sn-*; man vergleiche as. *ambusni* ‚Gebote‘ < *\*anabudāsnī* —, eine Ableitung von dem Verb *bieten*.<sup>57</sup> Gegenüber dem femininen *wō*-Stamm ae. *lās* handelt es sich bei den Bildungen auf *-sn-* um feminine *i*-Stämme, weshalb man für das Althochdeutsche einen femininen *i*-Stamm *\*lāsn* ‚Stück Land‘ anzusetzen hätte. Bei der vorgeschlagenen Deutung des Bestandteils *-lāsn-* wären also die Vorformen von ae. *lās* und ahd. *\*lāsn*, *\*lēswō* und *\*lēsnī-*, zwei unabhängig voneinander entstandene Ableitungen von der Wurzel urgerm. *\*lēt-* ‚lassen‘,

die beide zunächst ‚Überlassenes‘, dann ‚an Grund und Boden Überlassenes‘ bedeutet und schließlich ein bestimmtes Stück Land bezeichnet hätten.

Was die Bedeutung ‚Stück Land‘ des postulierten ahd. *\*lāsn* betrifft, so paßt diese Bedeutung auch zu der Sachbezeichnung *calasnis* in der Freisinger Urkunde. Dem latinisierten Dativ Plural dürfte eine *ja*-stämmige Kollektivbildung *calāsnī* ‚Ländereien‘ zugrunde gelegen haben.<sup>58</sup>

Wir haben nun die für die etymologische Deutung von *calasneo* wesentlichen Punkte besprochen und fassen unsere Ergebnisse zusammen: Wie das latinisierte *commarcanus* dürfte das volkssprachige *calasneo* denjenigen bezeichnet haben, der mit jemand ein Stück Land gemeinsam nutzt, an unserer Stelle die Holzmark. Bei *calasneo* handelt es sich um eine *jan*-stämmige Possessivbildung mit dem Präfix *ga-*. Die Basis bildet ein erschlossener althochdeutscher *i*-Stamm *\*lāsn*. Eine vergleichbare Bildung liegt in ae. *lās* ‚Weide‘ aus *\*lēswō* vor. Beide Bildungen sind von der Wurzel *\*lēt-* ‚lassen‘ mit einer *s*-haltigen Suffixverbindung abgeleitet, und zwar ahd. *lāsn* mittels *-snī-* und ae. *lās* mittels *-swō*. Die Grundbedeutung ‚Überlassenes‘ im Sinne von ‚an Grund und Boden Überlassenes‘ der Vorformen *\*lēsnī-* und *\*lēswō* hat sich zu ‚Stück Land‘ beziehungsweise ‚Weide‘ entwickelt. Eine Kollektivbildung *calāsnī* ‚Ländereien‘ ist für den in einer Freisinger Urkunde belegten Dat. Pl *calasnis* anzusetzen.

Es stellt sich nun die Frage, wieso das Legeswort *calasneo* ausgestorben ist. Zur Beantwortung dieser Frage sind Bedeutung und Beleglage des glosierten *commarcanus* und seiner volkssprachigen Entsprechung zu betrachten. Es wurde schon gesagt, daß *commarcanus* in der Lex Baiuvariorum neben der Bedeutung ‚Mitnutznieser einer Holzmark‘ die Bedeutung ‚Grenznachbar‘ hat. Auch in zwei Freisinger Urkunden vom Jahre 791 und 821 steht das latinisierte *commarcanus* für ‚Grenznachbar‘.<sup>59</sup> Das volkssprachige *gimarceo* bedeutet ebenfalls ‚Grenznachbar‘ und ist seit dem 8. Jahrhundert fast ausschließlich in oberdeutschen Glossenhandschriften belegt.<sup>60</sup> Aufgrund dieser Beleglage kommt von Olberg<sup>61</sup> zu dem Schluß, daß es sich bei *commarcanus* und seiner volkssprachigen Entsprechung *gimarceo* um ein im Bairischen

Siedlungen, hg. v. Georg Kossack/Karl-Ernst Behre/Peter Schmid, Weinheim 1984, S. 379; Helmut Bernhard, Die frühmittelalterliche Siedlung Speyer „Vogelsang“, Offa 39 (1982) S. 229; und demnächst Heiko Steuer, Standortverschiebungen früher Siedlungen — Von der vorrömischen Eisenzeit bis zum frühen Mittelalter, in: Festschrift für Karl Schmid. Man vergleiche ferner Erich Sachers, Handbuch [A. 21] I, Sp. 107: „Das Ackerland und die Wiesen waren ... zunächst lange Zeit allen Siedlern gemeinsam“; Karl Siegfried Bader, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes I: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Weimar 1975, S. 5: „Nach der modernen Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte ... waren [zunächst] irgendwie geartete Siedelgemeinschaften da, Sippen oder Nachbarschaften, die erst einmal den ihnen nächstliegenden, leicht zugänglichen und bebaubaren Boden bewirtschafteten, ehe man, in einer zweiten und dritten Phase des Siedlungs- und Ausbausvorgangs, die schwer zu erschließenden Waldgebiete für intensive Nutzung angehen konnte.“

<sup>56</sup> Zu den Lassbauern, Lassiten, bei denen eine Form der bäuerlichen Leihe, besonders in den Neusiedlungsgebieten Nord- und Ostdeutschlands, vorliegt, siehe Erler, Handwörterbuch [A. 21] Sp. 1627.

<sup>57</sup> Meid [A. 33] S. 118 f. Das *s* markiert in dem Suffix *\*-snī-* die Wortbildungsfuge. Da Meid Belege für das Suffix *-snī-* nur aus dem Gotischen, Altnordischen, Altenglischen und Altsächsischen und nicht aus dem Althochdeutschen anführt, könnte dies darauf hindeuten, daß die Kontinuante des Suffixes *\*-snī-* im Althochdeutschen etwas Altertümliches darstellt. In dem postulierten ahd. *\*lāsn* läge demnach eine alte Wortbildung vor. — Bereits Rudolph Much bei von Kralik [A. 13] S. 425, hat für ahd. *\*lāsn* auf die Möglichkeit einer *sn*-Ableitung von der Wurzel *\*lēt-* ‚lassen‘ hingewiesen. Doch muß bei dieser Analyse die Verbindung mit ahd. *-lāri*, *gīlāri*, worauf einige Varianten in den Handschriften weisen könnten (siehe [A. 28]), aufgegeben werden. — Von Grienberger [A. 51] S. 156, versucht den Stamm von ae. *lās* und den Stamm von ahd. *\*lāsn* unter einer Vorform „*\*lēsunio*“ zu vereinen. Doch bleibt unklar, wie aus einer solchen Vorform ein *swō*- und ein *snī*-Stamm hervorgehen sollen.

<sup>58</sup> Die Übersetzung der Textstelle [A. 30] lautet: ‚und an diesen oben genannten Örtlichkeiten, was auch immer ich darin an Eigentum zu haben schien, an Wäldern, an Wiesen, an Feldern, an Äckern, an Weiden, an Weinbergen, an Wasserläufen, an allen Ländereien, und an Grenzen, wie es meine Vorfahren besaßen und mein Vater und meine Mutter mir hinterlassen haben ...‘ *calasnis* ist eine zusammenfassende Bezeichnung für die vorher genannten Grundstücke.

<sup>59</sup> Die Traditionen I, Nr. 142, Nr. 446; siehe dazu von Olberg [A. 17] S. 223.

<sup>60</sup> Eine Ausnahme bildet nur das alemannisch-fränkische Bibelglossar des Karlsruher Codex BLB. Aug. IC 22. Im 9. Jh. erscheint *commarcanus* in der Bedeutung ‚der Bewohner eines Grenzgebietes, incola confinii‘ in der Historia Langobardorum des Erchembert von Monte Cassino. Zu den einzelnen Belegen und ihren Nachweisen siehe von Olberg [A. 17] S. 222 f.

<sup>61</sup> [A. 17] S. 223.



einheimisches Wort handelt. Doch ist die Sachlage komplizierter. Denn, wie ausgeführt, wurde ja das Legeswort *commarcanus* in der Bedeutung ‚Mitnutznießler einer Holzmark‘ durch *calasneo* glossiert. Zumindest in der Bedeutung ‚Mitnutznießler einer Holzmark‘ war *commarcanus* also im Bairischen fremd. Was nun die Bedeutung ‚Grenznachbar‘ von *commarcanus* und *gimarceo* angeht, so gibt es zwei Erklärungsmöglichkeiten für das Vorhandensein dieser Bedeutung im Bairischen. Entweder wurde, wie es von Kralik<sup>62</sup> erwägt, das ganze Wort *gimarceo* ins Bairische übernommen – und zwar wohl aus der fränkischen Rechtssprache –<sup>63</sup>, oder das Bairische besaß *gimarceo* schon<sup>64</sup>, aber allein in der Bedeutung ‚Grenznachbar‘. Für die zweite Möglichkeit könnten die überwiegend bairischen Belege von *gimarceo* sprechen.

Trifft die zweite Möglichkeit zu, war also *gimarceo* in der Bedeutung ‚Grenznachbar‘ wirklich ein einheimisches bairisches Wort, dann müssen für das Absterben des ebenfalls einheimischen Wortes *calasneo* folgende Schritte rekonstruiert werden:

Da *commarcanus* in der Rechtssprache ‚Mitnutznießler einer Mark‘ bedeutet, nahm das volkssprachige *gimarceo* diese Bedeutung neben der Bedeutung ‚Grenznachbar‘ an. Eine Zeitlang existierten also im Bairischen ein *gimarceo* in den Bedeutungen ‚Grenznachbar‘ und ‚Mitnutznießler einer Mark‘ und ein *calasneo* ‚Mitnutznießler eines Stück Landes‘ nebeneinander. In der Bedeutung ‚Mitnutznießler einer Mark‘ wurde *calasneo* allmählich von *gimarceo* verdrängt, da *gimarceo* auf das Simplex *marca* ‚Grenze, Gebiet‘<sup>65</sup> oder die Präfixbildung *gimarci* ‚Grenze‘ – Wörter, die ebenfalls im Bairischen auftreten<sup>66</sup> – beziehbar und so durchsichtig war. Die Bedeutung ‚Mitnutznießler einer Mark‘ von

<sup>62</sup> [A. 13] S. 45.

<sup>63</sup> Schmidt-Wiegand, *Marca* [A. 16] S. 83; zum Einfluß der fränkischen Gesetzgebung siehe auch Reindel [A. 20] S. 133.

<sup>64</sup> Von Schwind [A. 22] S. 486, zählt *commarcanus* wie *calasneo* zu den *verba vernacula*. Dazu bemerkt Karg-Gasterstädt [A. 5] S. 265, daß „das ... vielleicht für das bairische berechtigt sein [mag], obgleich es uns heutigen mit unsern spärlichen Kenntnissen vom Wortschatz des 8. Jh.s kaum möglich sein dürfte, zu entscheiden, was das Sprachgefühl damals als fremd empfand oder nicht.“

<sup>65</sup> Dazu siehe Tiefenbach [A. 46] S. 77; weiterhin Peter von Polenz, *Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland*, 1, Marburg 1961, S. 226 ff. (S. 228: „Der politische Charakter aller [der] mit *marc(h)a* benannten Bezirke ist ebenso verschiedenartig und z. T. undurchsichtig wie ihre Größenverhältnisse.“) Grenzen bestanden in der germanischen und fränkischen Zeit nicht aus einer Linie, sondern aus einem mehr oder weniger breiten Saum un bebauten Landes, häufig aus einem Wald (Hoke, *Handwörterbuch* [A. 21] I, Sp. 1802).

<sup>66</sup> Von Olberg [A. 17] S. 223 ff. Zu den bairischen Glossenbelegen von *marca* siehe auch Karl Lippe, *Die Vertretungen der urgermanischen Lautfolgen Liquida und Nasal plus /k/ in den oberdeutschen Dialekten des Althochdeutschen*, Münchener Studien zur Sprachwissenschaft 42 (1983) S. 143 A. 63.

*gimarceo* verblaßte allmählich und verschwand schließlich. Von Lautform und Bedeutung des Legeswortes ist so keine Spur mehr vorhanden.

Man hätte also bei dem Schwund von *calasneo* zunächst eine Rückwirkung der Legessprache auf die Volkssprache<sup>67</sup> in Form einer semantischen Analogie<sup>68</sup> anzunehmen. Nach dem Vorbild der Bedeutungen ‚Grenznachbar‘ und ‚Mitnutznießler einer Mark‘ bei dem fremden Rechtswort *commarcanus* trat zu der Bedeutung ‚Grenznachbar‘ bei dem volkssprachigen *gimarceo* die Lehnbedeutung ‚Mitnutznießler einer Mark‘. Aufgrund der Transparenz des zum Synonym gewordenen *gimarceo* ging *calasneo* unter.

B.2. Nun zu unserem zweiten Wort, zu *aworsan*. Der Kontext lautet: Titulus XIV § 4 Si autem statim mortuum non fuerit, sed vulneratum evaderit ad domum domini sui, et dominus animalis hoc cognoverit et dicit ad illum reum qui ipsum animal conpellebat in mortem: recipe animal quod ledisti, quod nos auursam vocamus. ‚Wenn aber das Tier nicht sofort tot sein sollte, sondern verwundet zum Haus seines Herrn entkommt und der Herr des Tiers es als sein Eigentum anerkennt, so sage er zu jenem Angeklagten, der das Tier in den Tod getrieben hat: nimm das Tier, das du verletzt hast, welches wir *auursam* nennen.‘<sup>69</sup>

Der Vergleich mit den handschriftlichen Varianten macht deutlich, daß für das Bairische von der Form *aworsan*<sup>70</sup> auszugehen ist. Gegenüber dem behan-

<sup>67</sup> Schmidt-Wiegand, *Die volkssprachigen Wörter* [A. 1] S. 68, bringt weitere Beispiele dafür, daß „ein altes, heimisches Rechtswort eine zusätzliche Bedeutung, eine Lehnbedeutung, erhalten“ [kann]. Zu weiteren Einflüssen auf die deutsche Rechtssprache siehe Schmidt-Wiegand, *Fremdeinflüsse auf die deutsche Rechtssprache*, in: *Sprachliche Interferenz: Festschrift für Werner Betz zum 65. Geburtstag*, hg. v. Herbert Kolb – Hartmut Lauffer, Tübingen 1977, S. 227 ff.

<sup>68</sup> Zu semantischen Analogien der Art rechtssprachliches *commarcanus* ‚Grenznachbar‘: ‚Mitnutznießler einer Mark‘ = volkssprachiges *gimarceo* ‚Grenznachbar‘: X; X = ‚Mitnutznießler einer Mark‘ siehe Samuel H. Kroesch, *Analogy as a Factor in Semantic Change*, *Language* 2 (1926) S. 35 ff.; *The Semantic Development of Old English „craft“*, MPh. 26 (1929) S. 433; *Change of Meaning by Analogy*, in: *Studies in Honor of Hermann Collitz*, Baltimore 1930, S. 176 ff.; Gustaf Stern, *Meaning and Change of Meaning. With Special Reference to the English Language*, Göteborg 1931, S. 220 ff.; Otto Springer, *Probleme der Bedeutungslehre*, *The Germanic Review* 13 (1938) S. 164 ff.; Leonard Bloomfield, *Language*, 3. A., London 1950, S. 441 ff.; Weiteres bei Ullmann [A. 6] S. 209 ff.

<sup>69</sup> Anders Konrad Beyerle [A. 23] S. 140: ... et dominus animalis hoc rescierit ... ‚und der Herr des Tieres dies erfährt ...‘

<sup>70</sup> Die Varianten lauten: *auursan* 11. Jahrhundert Ad, 12. Jahrhundert Bb, 9. Jahrhundert H, 8./9. Jahrhundert J; *aworsan* 13. Jahrhundert Ald, 15. Jahrhundert Jlz, 12. Jahrhundert T1, 11. Jahrhundert T2; *aworsam* Her; *auursum* P6; *auursan* 10. Jahrhundert Alt; *auursan* vel *auuasel* 12. Jahrhundert Gw; *aworsane* 9. Jahrhundert L; *aworsen* Bos, 12. Jahrhundert CH; *aborsum* 10. Jahrhundert P4; *awosan* 10. Jahrhundert Ep; *auortis* 11. Jahrhundert Mg, 10. Jahrhundert, vor 991 Mt; *abiussam* 10. Jahrhundert Ag (von Schwind [A. 22] S. 182 ff.). Wie von Kralik [A. 13] S. 415 f., ausführt, hat in der Folge <uu> das erste u die Geltung eines w und das zweite u die Geltung eines u. Die lautgesetzliche Form ist jedoch nicht *awursan*, sondern

delten *calasneo*, das nur in der Lex Baiuvariorum vorkommt, hat *aworsan* im Mittelhochdeutschen Verwandte. Für ‚iumentum mortuum‘ oder ‚cadaver bovis‘ erscheinen bei Berthold von Regensburg die Formen *diu äwürsen*<sup>71</sup>, *der äwors*.<sup>72</sup> Anklingende Varianten begegnen vor allem im Schwabenspiegel, wie *der abasel*, *der awesen* neben *sein tod vich*.<sup>73</sup> Von den Formen des Schwabenspiegels hat *abasel*<sup>74</sup> bereits eine Entsprechung in einer Handschrift der Lex Baiuvariorum aus dem 12. Jahrhundert, und zwar in der Verbindung *auuarsan vel auuasel*.<sup>75</sup> Als weitere Formen tauchen ferner bei Berthold fünfmal *awechsel*<sup>76</sup> und im Kulmischen Recht ein *awarsil*<sup>77</sup> auf. Ähnlich klingt schließlich noch *aweiso* ‚Leichnam‘ bei Notker.<sup>78</sup>

Soweit ich sehe, hat sich in neuerer Zeit niemand mehr an die Deutung der schwierigen Wörter gewagt.<sup>79</sup> Ich gebe nun von Kraliks Erklärung.<sup>80</sup> Die *r*-losen Formen führt von Kralik auf ein stammhaftes *awes-*, *awas-* zurück. In dem anlautenden *a-* sieht er das Privativpräfix ahd. *ā-* ‚weg, verkehrt‘<sup>81</sup> und in dem zweiten Bestandteil die gleiche Wurzel, die in ahd. *wesan* ‚sein‘

*aworsan* mit *a-*, *e-*, *o*-Umlaut von \**u*. Demgegenüber stellt das zweite *a* von *auuarsan* eine Verschreibung dar. Was die Endungen auf *-m* betrifft, so liegen hier Latinisierungstendenzen vor: nach von Kralik haben die Schreiber an lat. *abortus* ‚Früh-, Fehlgeburt‘, *avortus* (für *abortus*) zu *abortare*, *avortare* ‚abortum edere‘ (Charles D. DuCange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, 1, Niort 1883, S. 483) gedacht.

<sup>71</sup> I 135, 17; daneben I 134, 33. 35 *äwürsen* (Berthold von Regensburg. Vollständige Ausgabe seiner Predigten, hg. v. Franz Pfeiffer [mit einem Vorwort von Kurt Ruh], 1, Wien 1862; 2, hg. v. Joseph Strobl, Wien 1880 [1965]).

<sup>72</sup> II 231, 7. 15, mit den Varianten *abaers*, *abars*, *aborse* (II 650); man vergleiche Hohenfurter Benediktinerregel *awersne* (Fedor Bech, Spenden zur Altersbestimmung neuhochdeutscher Wortformen, Germania 18 (1873) S. 257). — Das Verhältnis von *diu äwürsen* zu *der äwors* beurteilt von Kralik [A. 13] zu Recht wie das Nebeneinander von ahd. *eselin* neben ahd. *esel* (zu derartigen Motionsfeminina siehe Meid [A. 33] S. 120).

<sup>73</sup> Der Schwabenspiegel oder Schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch, nach einer Handschrift vom Jahr 1287, hg. v. F. L. A. Freiherrn von Lassberg, 1840 [1961], Nr. 201, 213. Daneben erscheinen: *awasel*, *daz awez*, *das awess*, *der anwese*, *ienes vibe*, *unfiche*. Der Kölner Druck des Sachsenspiegels von 1480 bietet in einem Zusatz zu II 54, 5 *dei afwessel* (Carl G. Homcyer, Des Sachsenspiegels erster Theil, Berlin 1842, S. 283). Im Augsburger Stadtbuch 35 und im Roten Buch von Rottweil ist belegt: *der awasel* (Hermann Fischer, Schwäbisches Wörterbuch, 1, Tübingen 1904, S. 546); man vergleiche ferner das in der Steiermark gebrauchte *awasel* ‚geistiger und leiblicher Krüppel, Kretin‘ (von Kralik [A. 13] S. 417).

<sup>74</sup> Auch im Schwäbischen kommt die Schreibung <*b*> für |*w*| vor (Friedrich Kauffmann, Geschichte der schwäbischen Mundart, Straßburg 1890, S. 174 ff.).

<sup>75</sup> Siehe A. 70.

<sup>76</sup> I 287, 4. 7. 23; 256, 35; 257, 3. 8 (mit der Variante (*daz*) *afrazz* (*afrazz*; II 354).

<sup>77</sup> Das alte Kulmische Recht. Mit einem Wörterbuch hg. v. Christian Karl Leman, Berlin 1838 [1969], S. 254. Leman führt ferner die Lautungen *warsel*, *awasel*, *awesel*, *auuarsil*, *warsil* ‚das todte Thier‘ auf.

<sup>78</sup> Schützeichel [A. 25] S. 11.

<sup>79</sup> Eine nicht mit von Kraliks Erklärungsversuch übereinstimmende Deutung hat von Grienberger [A. 51] S. 154 ff., vorgelegt (dazu A. 103).

<sup>80</sup> Von Kralik [A. 17] S. 418 f.

<sup>81</sup> Ebenso Fischer [A. 73] S. 546.

und ahd. *wasan* ‚pollere‘ vorliegt. Neben *was-*, *wes-* mit ehemaliger Stammsilbenbetonung sei auch ablautendes suffixbetontes *wur-* denkbar. Durch Antritt des Suffixes *-sn-* habe sich das Legeswort *aworsan* entwickelt. Die Grundbedeutung sei in allen Fällen ‚kraftloses Wesen‘.

Nun zur Beurteilung dieser etymologischen Deutung: 1. Ein ahd. *wasan* ‚pollere‘ existiert nicht; es ist eine Nebenform von ahd. *wabsan*.<sup>82</sup> 2. Nach dem germanischen Ablautschema kann zu einer Wurzel \**yes-* keine Variante mit einem *u*-Vokal gebildet werden. Ein ahd. *wur-* muß auf eine Vollstufe urgerm. \**yer-* und nicht auf ein \**yes-* bezogen werden. Damit ist von Kraliks Versuch *aworsan* und alle übrigen Varianten auf eine gemeinsame Wurzelform zurückzuführen, hinfällig. 3. Auch die Bedeutung von *aworsan* und der anklingenden Formen spricht gegen eine gemeinsame Grundbedeutung. In der Lex Baiuvariorum ist das Tier des Eigentümers nicht tot, sondern nur verletzt.<sup>83</sup> Es liegt der Tatbestand der Beschädigung einer fremden Sache vor. *aworsan* dürfte so ‚Beschädigtes‘ bedeutet haben. Dagegen bezeichnen die zu *aworsan* gehörigen Wörter mhd. *äwürsen*, *äwors* wie auch alle übrigen anklingenden Lautungen eindeutig das tote Tier. Daß *aworsan* später ebenso als Bezeichnung für ein totes Tier aufgefaßt wurde, zeigt die schon erwähnte Verbindung *auuarsan vel auuasel* der aus dem 12. Jahrhundert stammenden Legeshandschrift. Unter dem Einfluß des ähnlich klingenden *awasel* konnte die Bedeutung ‚totes Tier‘ auch auf *aworsan* und die verwandten Bildungen übergehen. Der Bedeutung ‚Beschädigtes‘ steht also die Bedeutung ‚Totes‘ gegenüber. Dieser Unterschied ist bei der etymologischen Deutung von *aworsan* und der Varianten zu berücksichtigen.

Suchen wir nun nach Anhaltspunkten, wie die Wörter für ‚Totes‘ und ‚Beschädigtes‘ etymologisch gedeutet werden können, so ordnen wir die Hauptformen *awesan*, *awechsel*, *aweiso*, *awarsil*, *awasel* und *aworsan* nach dem Grade ihrer Durchschaubarkeit in Bildweise und Bedeutung, also nach dem Grade ihrer Motiviertheit. Es ist selbstverständlich, daß wir auch die Varianten von *aworsan* besprechen müssen, wenn wir wissen wollen, warum dieses Wort untergegangen ist.

Am Anfang steht mhd. *āwesen*. Mhd. *āwesen* erklärt sich schlicht als Präfixbildung aus dem Präfix *ā-* ‚weg‘ und dem substantivierten Infinitiv mhd. *wesen*, hier in der Bedeutung ‚Leben‘.<sup>84</sup> Es handelt sich um eine possessive

<sup>82</sup> Schützeichel [A. 25] S. 219, gibt *wāsan* mit langem *a* an. Siehe auch Braune [A. 33] § 154 A. 5.

<sup>83</sup> Man vergleiche von Grienberger [79] S. 155: ‚animal vulneratum, laesum‘; ebenso Konrad Beyerle [A. 23] S. 212.

<sup>84</sup> Matthias Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, 1–3, Leipzig 1872. 1876. 1878 [1979], III, Sp. 801.

Bildung mit der Bedeutung ‚etwas, das ohne Leben ist‘,<sup>85</sup> ‚Totes‘. Da die Bildweise zum Beispiel in mhd. *āstiure* ‚ohne Leitung‘<sup>86</sup> eine Parallele hat, ist *āwesen* vom Mittelhochdeutschen aus gesehen eine vollmotivierte Bildung. Doch begegnet dieses Wort nur als handschriftliche Variante. Es dürfte eine volksetymologische Umgestaltung vorliegen.

Nun zu mhd. *āwehsel*! Gegenüber mhd. *āwesen* stellt *āwehsel* eine teilmotivierte Bildung dar. Die Bestandteile *ā-* ‚weg‘ und *wehsel* ‚Wechsel, Tausch‘ sind zwar deutlich erkennbar, doch gibt ihre Verbindung keinen Sinn. Keine Bedeutung des Wortes *Wechsel* weder aus der mittelhochdeutschen noch aus früherer oder späterer Zeit paßt für eine Bedeutung wie ‚totes Tier‘. *āwehsel* ist so wohl eine Umgestaltung von *āwasel*.

Als drittes Wort behandeln wir ahd. *āweiso*. Betrachtet man nicht, wie von Kralik, die belegte Kasusform *anueisin* als Entstellung aus *anuesin*, so liegt ebenfalls eine teilmotivierte Bildung vor. Vom Standpunkt des Althochdeutschen aus ist *āweiso* als Verbindung des Präfixes *ā-* mit *weiso* ‚Waise, elternloses Kind‘<sup>87</sup> interpretierbar. Als Bezeichnung eines toten Tieres ist die Verbindung jedoch sinnlos. Versucht man das Wort in der Form, wie es überliefert ist, etymologisch zu deuten, so ergibt sich folgendes: Der zweite Bestandteil *weiso* könnte zu mhd. *weise* in den Bedeutungen ‚beraubt, entblößt‘<sup>88</sup> gestellt werden, und weiterhin zu dem Partizip Präteritum mhd. *entwisen* ‚verlassen, leer von‘<sup>89</sup>, das zu dem starken Verb ahd. *wisan* ‚vermeiden‘<sup>90</sup> gehört. Trifft dieser Anschluß zu<sup>91</sup>, so hätte *weiso* neben der sonstigen Bedeutung ‚Waise, der Eltern beraubtes Kind‘ auch ‚des Lebens beraubtes Wesen‘ bedeutet. Wie bei Waise der Begriff, wovon jemand beraubt ist, ergänzt werden muß, wäre auch bei der Bezeichnung ‚des Lebens beraubtes Wesen‘ dieser Begriff hinzugedacht worden. Wenn aber *weiso* in dem Wort *āweiso* tatsächlich bereits die Vorstellung des Beraubtseins oder Fehlens bezeichnet, dann liegt der Begriff des Fehlens im zweiten Bestandteil *weiso* von *āweiso* und nicht in dem Privativpräfix *ā-*. Dies hätte für die Bedeutungsbestimmung von *ā-* die Folge, daß *ā-* als ein den Begriff des Negativen verstärkendes Präfix aufgefaßt werden müßte.<sup>92</sup> Eine solche Bedeutungsbestimmung des Präfixes *ā-* wäre möglich, wie ahd. *ābulgi* ‚Zorn‘, das zu ahd. *belgan* ‚zürnen‘ gehört, oder mhd. *ālaster*

‚Schmähung, Schimpf‘, mhd. *āgetroc* ‚Blendwerk des Teufels‘ zeigen.<sup>93</sup> Als Grundbedeutung von *āweiso* ergäbe sich somit die Bedeutung ‚was gänzlich ohne Leben ist‘, ‚Totes‘, eine Bedeutung, die zweifellos zu der Bedeutung ‚Leichnam‘ paßt.

Zu den Wörtern, bei denen nur der Bestandteil *ā-* identifizierbar ist, gehört als erstes mhd. *awarsil*. Es dürfte sich um eine Kontaminationsbildung aus *aworsan* und *āwasel* handeln.

Das nächste Wort mit einem undurchschaubaren zweiten Bestandteil ist *āwasel*. Eine etymologische Deutung dieses Wortes steht noch aus. Die von von Kralik vorgenommene Verbindung mit mhd. *wesel* ‚mürbe, schwach‘<sup>94</sup> befriedigt aus folgenden Gründen nicht: Mhd. *wesel* geht auf eine *i*-haltige Wurzel, also auf eine Vorform *\*wisala-* zurück — es gehört zu aisl. *visinn* ‚welk‘.<sup>95</sup> Dagegen zeigt der zweite Bestandteil *wasel* von *āwasel* ein *a* als Wurzelvokal. Bei einem Wort mit der Bedeutung ‚schwach‘ aber ist die Annahme eines *i*/*a*-Ablauts der Wurzel unwahrscheinlich.<sup>96</sup> Es muß also nach einem Wort mit Wurzelvokal *a* als Vergleichsform gesucht werden.

Soweit ich sehe, liegt das einzige von Lautung und Bedeutung hierher passende Wort in dem mundartlichen, auch bairischen *wasen* ‚Platz, wo der Abdecker oder Schinder sein Geschäft ausführt‘<sup>97</sup> vor, worauf bereits Johann Andreas Schmeller<sup>98</sup> hingewiesen hat. Doch wäre ein Anschluß von mhd. *āwasel* ‚totes Tier‘ an *wasen* ‚Schindanger‘ mit folgenden Problemen belastet: Die fachsprachliche Bedeutung ‚Schindanger‘ ist bei ahd. *waso*<sup>99</sup>, mhd. *wase* ‚Rasen‘<sup>100</sup> nicht nachweisbar. Bleibt man bei der Verbindung mit diesem Wort, so wäre also 1. die Bedeutung ‚Schindanger‘ auch für die frühere Zeit zu postulieren. 2. Die Bedeutung ‚totes Tier‘ im Sinne von ‚durch den Schinder bearbeitetes, verendetes Tier‘ läßt sich nur über die Bedeutung ‚Schindanger‘ gewinnen. Das heißt, man müßte eine Bezeichnungsübertra-

<sup>85</sup> Zu solchen Bildungen siehe Meid [A. 33] S. 44.

<sup>86</sup> Lexer [A. 84] I, Sp. 102.

<sup>87</sup> Schützeichel [A. 25] S. 226.

<sup>88</sup> Lexer [A. 84] III, Sp. 745 f.

<sup>89</sup> Lexer [A. 84] I, Sp. 600.

<sup>90</sup> Schützeichel [A. 25] S. 238.

<sup>91</sup> Zu dem gleichen Anschluß ist auch von Grienberger [A. 51] S. 155, gekommen.

<sup>92</sup> In *āweiso* ‚Leichnam‘ könnte das Präfix *ā* zur Unterscheidung von *weiso* ‚Waise‘ eingeführt sein (Hinweis von Prof. Heinrich Tiefenbach).

<sup>93</sup> Wilhelm Wilmanns, Deutsche Grammatik: Gotisch, Alt-, Mittel- und Neuhochdeutsch, 2: Wortbildung, 2. A., Berlin—Leipzig 1922, S. 572.

<sup>94</sup> Fischer [A. 73] S. 546. Die Verbindung mit dem Wort *Aas* (Jacob Grimm—Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, I, Leipzig 1854, Sp. 1046) ist dagegen von vornherein unhaltbar (von Kralik [A. 13] S. 418).

<sup>95</sup> Jan de Vries, Altnordisches etymologisches Wörterbuch, 2. A., Leiden 1977, S. 657; man vergleiche an. *vesall* ‚arm, elend‘.

<sup>96</sup> Dazu siehe Rosemarie Lühr, Studien zur Sprache des Hildebrandliedes, 2: Kommentar, Regensburger Beiträge zur deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft B: Untersuchungen 22, Frankfurt am Main 1982, S. 663.

<sup>97</sup> Jacob Grimm—Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, 13, Leipzig 1922, Sp. 2284.

<sup>98</sup> [A. 26] II/2, Sp. 1019.

<sup>99</sup> Taylor Starck—J. C. Wells, Althochdeutsches Glossenwörterbuch (mit Stellennachweis zu sämtlichen gedruckten althochdeutschen und verwandten Glossen), Lfg. 9, Heidelberg 1983, S. 699.

<sup>100</sup> Lexer [A. 84] III, Sp. 702.

gung in der Art annehmen, daß eine Bezeichnung einer Örtlichkeit in eine Bezeichnung des Gegenstandes, der an diesem Ort bearbeitet wird, übergegangen ist. Daß derartige Metonymien möglich sind, zeigt die Verwendung des Wortes *wasen* als Schimpfwort im Elsässischen. *wasen* wird hier wie das Wort *Aas* gebraucht.<sup>101</sup> 3. Hat *wasen* neben ‚Schindanger‘ auch ‚verendetes Tier‘ bedeutet, so ist in Anbetracht des *l*-Suffixes von *āwasel* nach einem zugehörigen Wort mit *l*-Suffix Ausschau zu halten. Ein solches ist tatsächlich bezeugt, und zwar in ahd. *wasal* ‚feuchte Erde‘<sup>102</sup>, das ohne Zweifel zu ahd. *waso* gehört. Hätte dieses Wort also tatsächlich etwas mit *āwasel* zu tun, so müßte folgende Entwicklung angenommen werden: Ahd. *wasal* hat wie mundartliches *wasen* neben ‚feuchte Erde‘ ‚Schindanger‘ bedeutet. *wasal* ‚Schindanger‘ wurde auch zur Bezeichnung des verendeten Tieres verwendet. Schließlich ist *ā-* als Intensivierungspräfix hinzugefügt worden, möglicherweise nach dem Vorbild von *aworsan* oder *āweiso*. Die Bildung *āwasel* wurde unverständlich, weil das Wort *wasal* ‚feuchte Erde‘ durch *waso* verdrängt wurde.

Nun zum letzten Wort, zu *aworsan*. Wie im Falle von *āwasel* ist die Bildung, von dem Präfix *ā-* abgesehen, unmotiviert. Da, wie schon gesagt, hier eine Bezeichnung für ein beschädigtes Tier vorliegt, ist bei der etymologischen Deutung dieses Wortes nach einem Wort für ‚beschädigen‘ zu suchen. Versteht man ‚beschädigen‘ im Sinne von ‚schlecht machen‘, so stößt man unweigerlich auf den Komparativ ahd. *wirs* ‚schlechter‘, got. *wairs*, engl. *worse*<sup>103</sup>, der auf eine Wurzel *\*wers-* weist.<sup>104</sup> Eine Verbindung von *āworsan* mit der Vorform *\*wersiz* des Komparativs könnte man am einfachsten auf die Weise herstellen, daß man *āworsan* als Partizip Präteritum eines sonst nicht bezeugten starken

Verbs ‚schlecht machen, beschädigen‘ auffaßt. Sowohl die schwundstufige Wurzelform *\*wers-* als auch die Stammsilbe *-an* sprechen für eine Partizipialbildung. Eine Partizipialbildung hat auch von Kralik<sup>105</sup> zunächst erwogen, dann aber verworfen er diese Erklärung wieder, weil das Präfix *ā-* nur mit Nominalformen verbunden werde. Doch wurde im Althochdeutschen das Präfix *ā-* auch präverbal verwendet, wie *āwartōn* ‚nicht beachten, übersehen‘ bei Notker<sup>106</sup> zeigt. Darf man also für das Althochdeutsche ein präverbales *ā-* annehmen, so hätte das Präfix in dem postulierten Verb ahd. *\*āwersan* ‚beschädigen‘ die gleiche Funktion wie in ae. *āwierdan* ‚beschädigen‘.<sup>107</sup>

Was das Nichteintreten des Vernerschen Gesetzes in der als Partizip Präteritum deutbaren Form *āworsan* betreffe, so fänden sich bei den Verben der dritten starken Klasse im Althochdeutschen auch sonst Spuren eines Ausgleichs zugunsten der Fortsetzung des stimmlosen Reibelauts.<sup>108</sup> Im Falle von *āworsan* könnte zudem deswegen zugunsten von *s* ausgeglichen sein, weil auf diese Weise ein Zusammenfall mit dem Partizip Präteritum von dem starken Verb ahd. *werran* ‚in Aufruhr bringen‘<sup>109</sup> vermieden wurde.

Wir sind am Ende unserer etymologischen Betrachtung des Legeswortes *aworsan* und der Varianten angelangt und fassen unsere Ergebnisse zusammen: Der vollmotivierten Bildung mhd. *āwesen* ‚etwas, das ohne Leben ist‘ stehen zwei teilmotivierte und drei – bis auf das Präfix – unmotivierte Bildungen gegenüber. Von den beiden teilmotivierten Bildungen ergab sich für *āwehsel* keine etymologische Deutung. *āwehsel* dürfte aus *āwasel* umgestaltet sein. Demgegenüber könnte ahd. *āweiso* ‚Leichnam‘ ursprünglich ‚was gänzlich ohne Leben ist‘ bedeutet haben. Unter den Bildungen mit unmotiviertem zweiten Bestandteil ist *awarsil* eine Kreuzung aus *āworsan* und *āwasel*. Hat die unmotivierte Bildung *āwasel* tatsächlich ‚vom Schinder bearbeitetes, verendetes Tier‘ bedeutet, so ist dieses Wort nur mit einer Reihe von nicht weiter beweisbaren Annahmen mit dem einzigen Anknüpfungspunkt, dem mundartlichen *wasen* ‚Schindanger‘, verbindbar. Das Legeswort *aworsan* schließlich ist möglicherweise ein Partizip Präteritum eines sonst nicht bezeugten starken

<sup>101</sup> Ernst Martin – Hans Lienhart, Wörterbuch der elsässischen Mundarten, 2, Straßburg 1907, Sp. 863a (‚schlechter Mensch‘).

<sup>102</sup> Ahd. *wasal* ist im Muspilli belegt (Schützeichel [A. 25] S. 223). In den Glossen erscheint *wasal* einmal in der Bedeutung ‚Regen‘ (Starck-Wells [A. 99] S. 699). – Eine andere Deutung findet sich bei von Grienberger [A. 51] S. 155. Seiner Meinung nach ist mhd. *awasel* eine Umbildung im Stile mittelhochdeutscher Nomina auf *-el*, wie *dörpel*, *kegel*.

<sup>103</sup> So bereits DuCange [A. 70] I, S. 496; ebenso von Grienberger [A. 51] S. 155 (Konrad Beyerle [A. 23] S. 212, als Alternative), nach dem ein endungsloser Nom. Sg. *\*awursin* anzusetzen ist. Es handle sich um eine feminine *nō*-Ableitung aus einem *s*-Stamm (man vergleiche etwa ahd. *alansa* ‚subula, Ahle‘) auf der Grundlage von ahd. *wirs* ‚deterior‘. Der Stammvokal sei dabei an das vorhergehende *w* zu *u*, *o* assimiliert, wie auch in gelegentlichem mhd. *würs*, *würse* ‚res deteriorata‘. Gegenüber *\*awursin* stelle *awors* eine kürzere Form dar, die vom einfachen Komparativ *wirs* ausgegangen sei. Von Grienbergers Erklärungsversuch ist jedoch nicht überzeugend. Wäre der Komparativ ahd. *wirs* wirklich die Basis der Ableitungen, so würde man unter den Varianten von *aworsan* Schreibungen mit Stammvokal *i* erwarten (siehe [A. 70]).

<sup>104</sup> Falk-Torp [A. 50] S. 398 f. Die Vorform des Komparativs ist urgerm. *\*wers-iz*. Die Kontinuante *\*z* des Komparativmorphems zeigt sich zum Beispiel in dem Adjektiv ahd. *wirstro* ‚schlechter‘.

<sup>105</sup> [A. 13] S. 416.

<sup>106</sup> Schützeichel [A. 25] S. 11.

<sup>107</sup> Elmar Seebold, Vergleichendes Wörterbuch der germanischen starken Verben, Janua linguarum, series practica 85, The Hague-Paris 1970, S. 560.

<sup>108</sup> Stimmlose Reibelaute nach Konsonant sind verallgemeinert worden im Falle von *dinsan* (noch nhd. *gedunsen*); Isidor *chihwurfi* (dazu Klaus Matzel, Untersuchungen zur Verfasserschaft, Sprache und Herkunft der althochdeutschen Übersetzungen der Isidor-Sippe, Rheinisches Archiv 75, Bonn 1970, S. 191); *felhan*, *bi-felhan* (Braune [A. 33] § 336 A. 1; § 337 A. 3. 4). Daß die Kontinuante von vorurgerm. *\*rs* vor dem Akzent zu urgerm. *\*rʀ* (> westgerm. *\*rr*) hätte werden müssen, belegt zum Beispiel ahd. *far* (Gen. *farres*), ae. *fearr* ‚junger Stier‘ < *\*porso-* neben mhd. *verse* ‚junge Kuh‘ < *\*porsī*, *-iā* (Meid [A. 33] S. 135).

<sup>109</sup> Schützeichel [A. 25] S. 232.

Verbs ahd. *awersan* ‚beschädigen‘, dessen Wurzel \**wers-* in dem Komparativ ahd. *wirs* vorliegt.

Wir gehen nun zu der Frage über, wieso *aworsan* im Mittelhochdeutschen ausgestorben ist. Durch die Bedeutungsentwicklung von ‚beschädigtes Tier‘ zu ‚totes Tier‘ haben die mittelhochdeutsche Fortsetzung und die verwandten Formen Anschluß an die Bezeichnungen für ‚totes Tier‘ gefunden. Von diesen Bezeichnungen ist *awasel* sicher und *aweiso* möglicherweise eine alte Bildung. Mit Ausnahme des Präfixes *ā-* war im Mittelhochdeutschen keine der alten Bezeichnungen für ‚totes Tier‘, nämlich *awürsen*, *awors* und *awasel*, durchschaubar. Zu der mangelnden Motiviertheit kam die Ähnlichkeit im Lautkörper hinzu, so daß mhd. *awürsen*, *awors* und *awasel* als Varianten voneinander empfunden werden konnten. Die aus *aworsan* und *awasel* kontaminierte Form *awarsil* zeigt dabei, daß die *r-* und die *l-*haltigen Lautungen tatsächlich nebeneinander vorkamen. Ein als unmotiviert und vor allem als unfest empfundener Lautkörper eines Wortes kann nun beim Sprecher das Gefühl der Unsicherheit, welche Form die richtige ist, auslösen. Die Folge davon ist, daß er dem Wort eine feste Gestalt zu geben versucht und gegebenenfalls zu einer sinnvollen Form umbildet.<sup>110</sup> Wird, wie im Falle von mhd. *awechsel* der zweite Bestandteil einem ähnlich klingenden, im Wortschatz des Sprechers lebendig vorhandenen Wort angeglichen, ohne daß sich ein Sinn der gesamten Bildung ergibt, so liegt ein lediglich ausdrucksseitiger Anschluß an den Wortschatz des Sprechers vor.<sup>111</sup> Dagegen ist bei der Umformung zu mhd. *awesen* eine sinnvolle Umgestaltung eingetreten. Doch zeigt die Überlieferung, daß die Umbildungen *awesen* und *awechsel* mehr oder weniger „Eintagsfliegen“ waren; sie haben sich nicht durchsetzen können, sondern die Formenvielfalt der Bezeichnungen für ‚totes Tier‘ nur noch vermehrt. Am Ende dieser Entwicklung steht, daß alle diese Formen zugunsten von mhd. *ās* ‚Kadaver‘ aufgegeben werden. So verwendet Luther an der Bibelstelle, an der Berthold die Wörter *awürsen* und *awechsel* gebraucht, das Wort *ass*.<sup>112</sup> Dieses Wort ist zwar für den heutigen wie für den früheren Sprachteilhaber ebenfalls unmotiviert, doch hat es eine feste einfache Lautgestalt und sich in seiner Bedeutung fest etabliert.

C. Im Vorhergehenden wurde anhand zweier Wörter aus der Lex Baiuvariorum gezeigt, auf welche Weise Wortschatzreste einer alten Fachsprache untergegangen sein können. Im Falle von *calasneo* ‚Mitnutznießler eines Stück

<sup>110</sup> Dazu siehe Max Koch, Volksetymologie und ihre Zusammenhänge, BNF. 14 (1963) S. 163 ff.

<sup>111</sup> Zu solchen Anschlüssen siehe Rosemarie Lühr, Sekundäre Motivation. Dargestellt an bairischen Ortsnamen auf *-kofen* und *-kam*, BNF. NF. 22 (1987) S. 287 ff.

<sup>112</sup> Grimm–Grimm [A. 97] I, Sp. 1046.

Landes‘ dürfte das Aussterben dieses Wortes letztlich auf eine zu geringe Transparenz gegenüber dem konkurrierenden Synonym *gimarceo* zurückzuführen sein. Die Synonymie wurde durch eine semantische Analogie verursacht. Der Faktor, der hierfür ausschlaggebend war, bestand in einer Beeinflussung eines volkssprachigen Wortes durch einen fremden Rechtsterminus. Es kam zu einer Art Interferenz. Während also beim Schwund des ersten Wortes eine Rückwirkung der Rechtssprache auf die Volkssprache mit im Spiel war, verhält es sich beim zweiten besprochenen Wort anders. *aworsan* ‚beschädigtes Tier‘ steht kein lateinischer oder latinisierter Rechtsterminus gegenüber, der am Schwund von *aworsan* beteiligt gewesen sein könnte. Der Grund für das Aussterben liegt hier auch weniger in der Unmotiviertheit der Bildung in späterer mittelhochdeutscher Zeit als in Konkurrenzformen, die eine ähnliche Lautgestalt wie die mittelhochdeutschen Verwandten haben. Der als unfest empfundene Lautkörper war die Ursache für das Aussterben<sup>113</sup> nicht nur von *aworsan*, sondern auch für die anklingenden Lautformen. Da also ganz unterschiedliche Konstellationen für den Schwund von Wörtern verantwortlich sein können, ergibt sich als wichtigste Folgerung aus meiner Untersuchung: Will man über die Gründe für den Sprachentod im kleinen, also etwa über das Aussterben von Wörtern, Aussagen machen, so ist es nötig, zunächst jeden Einzelfall gesondert zu beurteilen. Erst wenn bei einer Menge von Wörtern die Ursachen für das Aussterben aufgedeckt sind, lassen sich Verallgemeinerungen vornehmen. Daß die Auseinandersetzung mit den Überbleibseln einer Restsprache wie der Fachsprache der bairischen Rechtsprechung dabei eine Fülle von Schwierigkeiten bieten kann, dürfte an den vorhergehenden Ausführungen deutlich geworden sein.

<sup>113</sup> Man vergleiche Dauzat [A. 10], nach dem, wie erwähnt, vom Aussterben unter anderem „les mots dont le relief s’est effacé“ betroffen sind.